

bdla Bayern, Oberer Graben 3a, 85354 Freising

Bayerische Staatskanzlei
Frau Staatsrätin Karolina Gernbauer

zu Händen
Herrn RD Dr. Hirschberg
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

per mail z.H. Dr. Hirschberg: ReferatBII6@stk.bayern.de

Freising, 28.04.2025

Drittes Modernisierungsgesetz Bayern

Stellungnahme des Bund Deutscher Landschaftsarchitekt:innen (bdla), Landesverband Bayern

Sehr geehrte Frau Staatsrätin Gernbauer,
sehr geehrter Herr RD Dr. Hirschberg,

der bdla Landesverband Bayern bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum
Gesetzentwurf „Dritten Modernisierungsgesetz Bayern“.

Der bdla Bayern ist im Lobbyregister eingetragen,
Registrierungsnummer DEBYLT01C8.

Nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme zu folgenden vorgesehenen Änderungen:

- § 8 Änderung des Bayerischen Wassergesetzes
- § 9 Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes
- § 10 Änderung des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes.

Präambel

Der bdla Bayern würdigt ausdrücklich die Bemühungen der Bayerischen Staatsregierung zum Abbau von Bürokratie und Überregulierung sowie zur Beschleunigung langwieriger Verfahren.

Aufgrund unserer Kompetenz in den Bereichen Landschaft, Natur und Umwelt nehmen wir gerne Stellung zu den §§ 8, 9 und 10 des Gesetzentwurfs.

Zwischen den jeweiligen Ausführungen der drei Paragrafen bestehen offenkundig enge inhaltliche Zusammenhänge.

Zu § 8 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Art. 35 Beschneigungsanlagen, Abs. 4, Satz 1:

Bei einer Erhöhung von 15 auf 20 ha Beschneigungsfläche für die Befreiung von der UVP-Pflicht in den allgemeinen Gebieten handelt es sich nach unserer Auffassung nicht etwa um eine "moderate", sondern, bei 33 %, um eine signifikante Erhöhung. Die Begründung zum Gesetzentwurf liefert hierfür keine stichhaltige Erklärung, sondern lediglich die Formulierung "zwischenzeitliche Erfahrungen", welche dann nicht weiter erläutert werden.

Zu Art 35, Abs. 4, Satz 3:

Auch in besonderen Gebieten, d. h. in Gebieten strengster Schutzgebietskategorien soll der Schwellenwert von 7,5 ha wiederum "moderat" auf 10 ha angehoben werden. Auch hier beträgt die Erhöhung immerhin 33 %. Schon einen Eingriff von 7,5 ha in den Naturhaushalt von Schutzgebieten ohne Prüfung der Umweltverträglichkeit (bisherige Regelung), halten wir für fragwürdig. Denn in diesen Gebieten hat der Naturhaushalt in all seinen Facetten Priorität, während Eingriffe zugunsten intensiver, gar flächiger Freizeitnutzung den Schutzzwecken *per se* zuwiderlaufen und daher grundsätzlich zu unterlassen sind. Welche „zwischenzeitlichen Erfahrungen“ diesen Grundsatz relativieren sollen, erschließt sich uns nicht.

Zu § 9 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

Zu Art. 10 Abs. 1, Satz 2:

Wir beziehen uns hier auf die Erlaubnispflicht für Skipisten, die, wie schon in der bisherigen Fassung des Gesetzes, in allgemeinen Gebieten ab 10 ha erforderlich sein soll. In den besonderen Gebieten, d. h. in den strengen Schutzgebieten und § 30 BNatSchG-Flächen, soll

auch hier, wie schon in der bisherigen Fassung des Gesetzes, die Erlaubnispflicht ab 5 ha Fläche gelten, und sie soll ab 1.800 m generell gelten. Hier sehen wir keine sachlichen bzw. quantitativen Änderungen.

Zu Art. 10, Abs. 2, Satz 1:

Hier jedoch erkennen wir erneut quantitative Änderungen der Schwellenwerte hinsichtlich der UVP-Pflicht. So soll in den allgemeinen Gebieten eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht mehr wie bisher (Schwelle der Erlaubnispflicht) ab 10 ha, sondern künftig erst ab 20 ha Fläche erforderlich werden. In den besonderen Gebieten soll die UVP-Pflicht nicht wie bisher ab 5 ha, sondern erst ab 10 ha Fläche erforderlich werden. Hier werden vorhandene Schwellenwerte erstaunlicherweise um 100 %, also gleich um das Doppelte, erhöht, und die Regulierung im selben Maß aufgeweicht.

Zu Art. 23, Abs. 6, Satz 2:

Eine standortbezogene Vorprüfung für die Umwandlung naturnaher Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung soll auf Flächen zwischen 1 ha und 10 ha nicht mehr erforderlich sein. Der entsprechende, beiläufig wirkende Satz: „Abweichend von Nr. 17.3.3 der Anlage 1 zum UVPG findet eine standortbezogene Vorprüfung nicht statt“ hätte weitreichende, nachteilige Wirkungen für Natur und Landschaft in der gesamten bayerischen Landesfläche zur Folge, nämlich die weitere Banalisierung und Verarmung der Landschaft, verbunden mit dem weiteren Verlust ökologischer Qualitäten und Funktionen.

Dies läuft aber den Zielen der Bayerischen Staatsregierung zuwider, wie sie im Versöhnungsgesetz (*Zweites Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern / Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz, vom 24. Juli 2019*) formuliert wurden. Dieser Änderungsvorschlag ist daher nicht nachvollziehbar. Die entstehenden Widersprüche führen eher zu Verwirrung oder fördern die Spaltung unter den Akteuren.

Zudem läuft es der Aufgabe zuwider, das Renaturierungsgesetz auch im Freistaat Bayern bis 2030 auf mindestens 20 Prozent der Landesfläche umzusetzen.

§ 10 Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz (BayESG)

Wie weiter oben ausgeführt, gilt Ähnliches für § 10 ESG, wonach Schlepplifte sogar von bisher 1.000 m auf 3.000 m und Seilbahnen von 2.500 m auf 3.000 m ohne UVP zulässig sein sollen. Korrekterweise wurde hier auf das Attribut “moderat” verzichtet. Es ist davon auszugehen, dass in den Bayerischen Alpen kaum Lifte und Seilbahnanlagen mit größeren

Längen als 3.000 möglich sind, so dass damit die UVP-Pflicht faktisch immer entfallen würde.

Beurteilung in der Zusammenschau

Es die Grundhaltung bei diesen drei Gesetzesänderungen, die wir sehr in Frage stellen. Denn mit dem Gesetzesentwurf wird eine drastische Aufweichung von bestehenden, bereits kulanten Regelungen bewirkt.

Sich Österreich hier zum Vorbild zu nehmen, halten wir für ungeeignet, da es über höhere Berge und damit auch über längere Seilbahnstrecken und Skipisten verfügt. Insbesondere aber ist Österreich kein geeignetes Vorbild, weil dort die extremen Ausbauprojekte in den letzten Jahren zu riesigen Verbund-Skigebieten mit enormen Kapazitätssteigerungen und immensen Landschaftsveränderungen geführt haben – technisierte und ökologisch degradierte Berglandschaften.

Bei den zunehmenden Belastungen, denen die Flora und Fauna der Bergwelt durch steigende Temperaturen, zunehmenden Wasser- und Schneemangel und zunehmenden Freizeitdruck ausgesetzt sind, ist die Anhebung der Schwellenwerte folgeschwer. So wird der Druck auf die Natur durch schrittweise Aufweichung der sie schützenden Gesetze noch zusätzlich verstärkt.

Die Gesetzesänderungen der §§ 8, 9 und 10 machen nicht den Eindruck, dass es dabei tatsächlich um Vereinfachung oder Beschleunigung von Verwaltungsverfahren geht. Um Deregulierung hingegen schon, nämlich um die Lockerung von Regeln soweit, dass sie aufgrund der räumlich-geografischen Gegebenheiten kaum noch greifen dürften. Zumal ja auch ein verfahrensfreies "Anstückeln" von weiteren Teilflächen oder die Sektionierung von Seilbahnen oder Liften möglich ist. Die gleichzeitige Änderung der drei Gesetze spricht klar dafür, dass es um die Erleichterung von Ausbauprojekten konkreter Skigebiete samt Beschneiung und Beförderungsanlagen in den empfindlichen und höchst wertvollen Alpenökosystemen geht.

Insgesamt entsteht durch die Verschiebung der Schwellenwerte für den Bereich Skipisten der Eindruck, dass das Umweltvorsorgeinstrument UVP hier weitgehend unwirksam gemacht wird.

Alpenkonvention

Wir zitieren die Alpenkonvention, welche die Bundesrepublik 1991 unterzeichnet hat und die sich vollständig auf bayerisches Gebiet bezieht (LfU-Website, April 2025):

„Die Alpenkonvention ist ein als Rahmenvertrag konzipiertes völkerrechtlich verbindliches Übereinkommen zwischen den Staaten. In der Rahmenkonvention verpflichten sich die Vertragsparteien durch eine sektorenübergreifende, ganzheitliche Politik ein umweltverträgliches Wirtschaften im Alpenraum zu gewährleisten. Der langfristige Schutz der natürlichen Ökosysteme und die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der ansässigen Bevölkerung sind dabei ihre wichtigsten Ziele.“

Dazu aus dem Protokoll Tourismus (08.04.2020), Art. 5:

„Die natürliche Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten kann nur erhalten werden, wenn deren Lebensräume ausreichend vernetzt sind. Die sich oft überlagernden Raumnutzungsansprüche bedürfen einer steuernden Regelung, um die Überbeanspruchung des Alpenraums zu vermeiden. Der Alpenraum ist deshalb auch im Sinne der Alpenkonvention nachhaltig zu entwickeln, zu ordnen und zu schützen.“

Der bdla Bayern ist der Auffassung, dass der Freistaat Bayern mit den beabsichtigten Gesetzesänderungen gerade nicht im Sinne der Alpenkonvention, sondern gegenteilig handelt.

Wirkungen über den Gesetzesentwurf hinaus

Das politische Signal der Gesetzesänderungsentwürfs ist, dass Schwellen- oder Grenzwerte grundsätzlich verschiebbar sind, wenn sie, gleich welchen Akteuren, als hinderlich erscheinen. Dazu wären aber, wie bei anderen Fachgesetzen auch, tragfähige wissenschaftliche Untersuchungen und Empfehlungen erforderlich. Die opportunistische Verschiebung von Schwellenwerten ohne solide wissenschaftliche Begründungen führt zu einer Marginalisierung von Regelwerken, zum Verlust der Wirksamkeit von Schutzgebieten und des Zwecks von Umweltvorsorgeinstrumenten. All diese Instrumente haben die politisch Verantwortlichen der Generationen vor uns aus klugen Überlegungen heraus und mit großen Anstrengungen geschaffen - zum Schutz wertvoller Teile der Natur vor künftigem, tendenziell unbegrenztem Zugriff.

Fazit

Wir halten die Änderungsentwürfe für fachlich nicht abgesichert und für naturschädigend. Sie dienen nicht dem wirklichen Bürokratieabbau.

Wir sehen außerdem das hohe Risiko einer weitergehenden Erosion des Umwelt- und Naturschutzrechts.

Wir raten daher entschieden von den Gesetzesänderungen in §§ 8, 9 und 10 ab.

Wir empfehlen stattdessen, bisher geltende Schwellenwerte auf ihr Nutzen- und Schadenspotenzial zu überprüfen.

Wir empfehlen ferner, klare Regelungen zu formulieren und solche Instrumentarien zu stärken, die dem Landschaftsschutz dienen und die Erholungsnutzung wie auch die Landnutzung so steuern, dass die Natur stabilisiert wird.

Mit freundlichen Grüßen

bdla, Landesverband Bayern

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Gnädinger', written in a cursive style.

Dr. Johannes Gnädinger
Erster Vorsitzender